

WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E

Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18./19. Mai 2022

Die nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans zur Verfügung stehenden Beträge werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

- § 1** (1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus 3 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten mit 2 Stellvertretern.¹⁾

Die Mitglieder des Wertungsausschusses müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt.²⁾ Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches Mitglied der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.³⁾

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2022.

2) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Amtszeit der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 gewählten Mitglieder des Wertungsausschusses einmalig zwei Jahre.

3) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

- § 2 (1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn 3 stimmberechtigte Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) An den Sitzungen des Wertungsausschusses kann ein Delegierter des Aufsichtsrates teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann an allen Sitzungen des Wertungsausschusses teilnehmen.

(6) Der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

- § 3 Alle lebenden Komponisten der GEMA und deren Rechtsnachfolger gemäß § 3 II können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

I. (1) Soweit in den für das Wertungsverfahren bestehenden Gruppen eine längere Mitgliedschaftsdauer verlangt wird, wird die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den früheren Verwertungsgesellschaften STAGMA, GEMA, GDT oder AKM angerechnet.

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann angerechnet werden.

(2) Die Mitgliedschaftsdauer wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, in dem das Mitglied die Mitgliedschaft erworben hat.

(3) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um ihre Werke auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Wertung erhalten.

Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(4) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

II. (1) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner und seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind.

Leistungen an Kinder des verstorbenen Urhebers erfolgen nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für Zuwendungen an den Ehegatten ist, dass

- a) die Ehe mindestens 3 Monate bestanden hat,
- b) im Falle der Eheschließung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds mit einem um mehr als 20 Jahre jüngeren Ehegatten die Ehe mindestens 10 Jahre, mit einem weniger als 20 Jahre jüngeren Ehegatten die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Die in a) und b) geregelten Voraussetzungen gelten entsprechend für Zuwendungen an den eingetragenen Lebenspartner.

Soweit ein überlebender Ehegatte die in a) bzw. b) geregelte Voraussetzung der Ehedauer nicht erfüllt, kann er mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Beteiligter anerkannt werden, wenn er Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist und vor der Eheschließung langjähriger Lebensgefährte des Urhebers war. Diese Bestimmung gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

(3) Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(4) Der Wertungszuschlag gemäß § 5 Abs. (1) wird mit $33\frac{1}{3}\%$ der Aufkommensbeträge berechnet. Punkte für die Dauer der Mitgliedschaft werden einschließlich des Todesjahres des Mitglieds vergeben.

(5) Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 10 % der jeweils nach § 4 Abs. (1) für den Ausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Gesamtsumme.

(6) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1–4, 6 und 7 oder § 65 Abs. 6 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

III. Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Wertungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1.6.2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen sowie für Werkanmeldungen aus Abtretungen vor diesem Stichtag.

§ 4 (1) Bis zu 3 % der zur Verfügung gestellten Wertungssumme können einem Ausgleichsfonds zugeführt werden.

(2) Dieser Fonds hat einmal den Zweck, an Mitglieder, deren Schaffen künstlerisch erfolgreich war, in Härtefällen Zuwendungen zu machen. Zum anderen sollen daraus die unmittelbaren Abkömmlinge derjenigen Komponisten, die als politisch

oder „rassisch“ Verfolgte Deutschland vor 1945 verlassen mussten, Zuwendungen erhalten.

Ferner sollen daraus in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dafür entschädigt werden, dass ihre Werke in den Programmen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden.

(3) Bis zu 20 % der bereitgestellten E-Wertungssumme können der Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 7 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ³⁾
I	120 Punkte und mehr	100 %
II	100 Punkte und mehr	90 %
III	80 Punkte und mehr	80 %
IV	60 Punkte und mehr	60 %
V	40 Punkte und mehr	40 %
VI	20 Punkte und mehr	20 %
VII	10 Punkte und mehr	10 %

(2) Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Punkte zu (3) B) bis H) sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das dem des Wertungsverfahrens vorausgeht, bei einem Dreijahresdurchschnitt das Aufkommen der drei Geschäftsjahre, die dem des Wertungsverfahrens vorausgehen. Für Auslandsaufkommen gilt das Jahr als Geschäftsjahr, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen sind. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

4) Berechnet wird der Wertungszuschlag:

a) vom Aufkommen in der Sparte E (Dreijahresdurchschnitt) bis zu EUR 9 000,-, darüber hinaus bis zum 10fachen des Aufkommens der Sparten R und FS (Dreijahresdurchschnitt);

b) vom Aufkommen in den Sparten Ki und FK_i, soweit es 25 % des Durchschnittsaufkommens in der Sparte E nicht übersteigt;

c) vom Aufkommen in den Sparten R und FS (Dreijahresdurchschnitt) bis zu EUR 1 550,- zu 100 %, von dem EUR 1 550,- übersteigenden Aufkommen bis EUR 7 700,- zu 33¹/₃ %, vom weiteren Aufkommen 10 %.

Aufkommen, das in den genannten Sparten im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung des Wertungszuschlags nicht berücksichtigt.

Der Wertungszuschlag stellt zunächst nur eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich die später zu ermittelnde sog. Wertungsmark ergibt. Die Höhe der Wertungsmark wird errechnet aus dem Verhältnis der Verteilungssumme zu der im Rahmen des Wertungsverfahrens verfügbaren Summe.

Bei Komponisten, die ihre Werke durch einen oder mehrere Zessionare der GEMA bis zum 31. 5. 2003 zur Wahrnehmung übertragen haben, liegt der Berechnung des Wertungszuschlags das Gesamtaufkommen des Komponisten aus allen Zessionen zugrunde.

Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 2 % des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahl errechnet sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt
- B) Aufkommen in der Sparte E
 - 1) Komponisten nach H) a), b) und c)
Dreijahresdurchschnitt
je EUR 75,- 1 Punkt bis zu 30 Punkten
 - 2) Komponisten nach H) d)
Dreijahresdurchschnitt
je EUR 190,- 1 Punkt bis zu 30 Punkten
- C) Aufkommen in der Sparte Ki
je EUR 75,- 1 Punkt bis zu 20 Punkten
- D) Aufkommen in den Sparten BM, ED ⁵⁾ und EM
je EUR 100,- 1 Punkt bis zu 25 Punkten
- E) Aufkommen in den Sparten R und FS
Dreijahresdurchschnitt
je EUR 100,- 1 Punkt bis zu 30 Punkten
- F) Aufkommen in der Sparte T (einschließlich FS-Fremdproduktionen)
je EUR 255,- 1 Punkt bis zu 15 Punkten
- G) Auslandsaufkommen
Unter Zugrundelegung des Dreijahresdurchschnitts
je EUR 75,- 1 Punkt bis zu 20 Punkten
- H) Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens
 - a) Komponisten, deren Schaffen als umfassend bezeichnet werden kann.
Bei der Bewertung sind die abgerechneten Werke nach §§ 63 und 65 des Verteilungsplans maßgebend. Oper und Ballett werden zur Bewertung nur herangezogen, wenn diese Werkgattungen nach Umfang und Verbreitung im Schaffen des Komponisten eine den kleinen Rechten vergleichbare Geltung haben.

Stufe 1

80 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der Werkgattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Stetige Aufführungen und Sendungen innerhalb eines Jahrzehnts von Werken verschiedener Gattungen, darunter Kompositionen nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Standard- oder Reper-

5) ED-Aufkommen nach § 75 lit. b-f des Verteilungsplans bleiben ohne Berücksichtigung.

toire-Werken. Internationale Geltung durch Aufführungen ausländischer Institutionen oder Ensembles an einer Vielzahl von bedeutenden Musikstätten im Ausland.

Stufe 2

60 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der Werkgattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Stetige Aufführungen und Sendungen im In- und Ausland innerhalb eines Jahrzehnts von Werken verschiedener Gattungen, darunter Kompositionen nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans.

Stufe 3

50 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen für mindestens 3 Punkte zu E) aus der Mehrzahl der Werkgattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Aufführungen im In- und Ausland und Sendungen in genügender Anzahl für mindestens 3 Punkte zu E).

Stufe 4

45 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der Werkgattungen bzw. Abrechnungen in Rundfunk und Fernsehen nachgewiesen sind.

b) Komponisten, auf die die Voraussetzungen der in Abschn. a) bezeichneten Merkmale nicht zutreffen bis zu 40 Punkte

c) Komponisten, deren Schaffen überwiegend der Kirchenmusik gewidmet ist bis zu 50 Punkte

d) Komponisten, deren Schaffen überwiegend Werke der Chormusik umfasst bis zu 40 Punkte

Bei erstmals am Wertungsverfahren zu beteiligenden Komponisten erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens nur, wenn mindestens vier Punkte zu § 5 (3) B) bis G) errechnet worden sind, wobei die Punkte zu C), D), F) und G) nur berücksichtigt werden, wenn mindestens 2 Punkte zu B) oder E) erreicht sind.

(4) Sobald das Mitglied eine bestimmte Gruppe erreicht hat, verbleibt es selbst dann in dieser Gruppe, wenn die Voraussetzungen sich soweit geändert haben sollten, dass das Mitglied in eine niedrigere Gruppe umgestuft werden müsste. Diese Vorschrift schließt eine Änderung der Einstufung nach § 3 II (6) nicht aus.

(5) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres verteilt.

(6) Bei Anwendung von Ziff. (3) B) bis G) erfolgt Aufrundung auf volle EUR 10,- bzw. EUR 5,-.

§ 6 Der Wertungsausschuss entscheidet, abgesehen von der Mitgliedschaftsdauer und dem Aufkommen, über die Eingruppierung gemäß § 5 und über die Ausschüttung aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 4.

§ 7 Die Wertung der Mitglieder des Ausschusses und des Delegierten des Aufsichtsrates erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 8 (1) Die Entscheidung des Wertungsausschusses ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Wertungsausschuss einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Wertungsausschusses nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern der Wertungsausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche des Delegierten des Aufsichtsrates und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrates beginnt ab dem Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses über einen solchen Einspruch.

(6) Der Delegierte hat bei Entscheidungen des Aufsichtsrates über seine Einsprüche kein Stimmrecht.

§ 9 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung von Mitteln vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

§ 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Sonderregelung für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022

aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18./19. Mai 2022, gilt gem. § 2 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E entsprechend für dieses Verfahren

„Corona-Ausgleich“

[1]Für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022 werden im Rahmen dieses Wertungsverfahrens Mittel für Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen Härten zur Verfügung gestellt („Corona-Ausgleich“). Die für den Corona-Ausgleich benötigten Gelder werden jeweils vorab aus den für dieses Wertungsverfahren im betreffenden Wertungsgeschäftsjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln abgezogen.

[2] Für den Corona-Ausgleich werden die Aufkommenspunkte ermittelt, die sich für jedes wertungsbeteiligte Mitglied in den Wertungsgeschäftsjahren 2021 bzw. 2022 aufgrund seines Aufkommens aus den Sparten gem. § 5 Abschn. 3 B – D ergeben. Diese Aufkommenspunkte werden jeweils verglichen mit dem Durchschnitt der Aufkommenspunkte, die das Mitglied für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 aufgrund seines Aufkommens in diesen Sparten erzielt hat. Ergibt sich hierbei ein Rückgang der Punktzahl, so wird die entsprechende Punktedifferenz für den Corona-Ausgleich zu 50 % berücksichtigt.

[3] Zur Berechnung der für den Corona-Ausgleich zur Verfügung zu stellenden Mittel wird für alle Mitglieder, bei denen gemäß Abs. 2 ein Rückgang der Punktzahl festgestellt worden ist, der fiktive Rückgang des Wertungszuschlags ermittelt. Hierbei wird der Wertungszuschlag, der sich für ein Mitglied aufgrund seines wertungsrelevanten Aufkommens für das Wertungsgeschäftsjahr 2021 bzw. 2022 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergeben würde, verglichen mit dem Wertungszuschlag, der sich für das Mitglied aufgrund seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergibt. Für den Corona-Ausgleich werden 50 % des sich bei dieser Berechnung ergebenden Gesamtbetrags zur Verfügung gestellt.

[4] Für den Corona-Ausgleich wird ein separater Punktwert („Punktwert Corona-Ausgleich“) berechnet. Zur Berechnung des Punktwerts Corona-Ausgleich wird der für den Corona-Ausgleich für das jeweilige Wertungsgeschäftsjahr zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtzahl der nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Punktedifferenz geteilt.

[5] Der Corona-Ausgleich für das einzelne Mitglied wird berechnet, indem die nach Abs. 2 für das Mitglied zu berücksichtigende Punktedifferenz mit dem Punktwert Corona-Ausgleich für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr multipliziert wird. Kein Mitglied erhält jedoch im Rahmen des Corona-Ausgleichs einen Betrag, der den gemäß Abs. 3 Satz 2 für das Mitglied ermittelten fiktiven Rückgang des Wertungszuschlags übersteigt. Aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbeträge werden den sonstigen Wertungsmitteln für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr zugeführt.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jedes Mitglied wird seine im Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren.⁶⁾

Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für die Bewertung des Gesamt-schaffens und der künstlerischen Persönlichkeit.

2. Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Hat das Mitglied in einem anderen Jahr ein günstigeres Verhältnis zwischen Aufkommens- und Mitgliedschaftspunkten, so wird dieses Jahr der Berechnung zugrunde gelegt.
3. Hat das Mitglied Anspruch auch in der Sparte U, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der U-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mit berücksichtigt.
4. Aus der Gesamtzahl der errechneten Punkte und dem zur Verfügung gestellten Betrag ergibt sich der Punktwert für die Zuwendung.
5. Mittel, die dem Fonds für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Fonds für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

II. Gegen die Entscheidung kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung zu laufen.

III. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

6) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

WERTUNGSVERFAHREN DER TEXTDICHTER IN DER SPARTE E

Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16./17. Mai 2018

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E (Veranstaltungen Ernster Musik) zur Verfügung gestellten Mittel werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

- § 1 Die Mitglieder des Wertungsausschusses sind mit den für den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E gewählten Mitgliedern identisch.¹⁾
- § 2 Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E mit Anhang gelten entsprechend.
- § 3 Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.
- § 4 Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der Mitgliederversammlung 2019.

WERTUNGSVERFAHREN DER VERLEGER IN DER SPARTE E

Geschäftsordnung

Fassung vom 21./22. Oktober 2019

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E (Veranstaltungen Ernster Musik) zur Verfügung gestellten Mittel werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

- § 1 (1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 2 Verlegern und 1 Stellvertreter gebildet.

Die Ausschussmitglieder bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen mindestens fünf Jahre ordentliche Mitglieder der GEMA sein. Der Stellvertreter bzw. der Verlag, für den er tätig ist, muss der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Ausschussmitglieder und der Stellvertreter dürfen als natürliche Personen nicht dem Aufsichtsrat angehören.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den Aufsichtsrat gewählt. Bei der Wahl berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

Wiederwahl ist zulässig. Sofern ein Ausschussmitglied oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wertungsausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied oder ein Stellvertreter aus diesem oder einem anderen Grund aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

- § 2 (1) An allen Sitzungen des Wertungsausschusses können der Vorstand und ein Delegierter des Aufsichtsrates teilnehmen.

(2) Der Vorstand und der Delegierte des Aufsichtsrates haben lediglich beratende Stimme.

(3) Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(4) Die Wertung für Ausschussmitglieder und den Delegierten des Aufsichtsrates erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 3 Die Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

(1) Bis zu 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages werden vorab einem Ausgleichsfonds für Härtefälle zugeführt sowie der Förderung zeitgenössischer Musik zur Verfügung gestellt.

(2) 40 % des zur Verfügung stehenden Betrages werden anteilmäßig dem Aufkommen aus den Senderechten in den Sparten R und FS zugeschlagen, wobei Aufkommen für Werke nach § 63 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Verteilungsplans zu 80 % und Aufkommen für Werke nach § 65 des Verteilungsplans zu $66\frac{2}{3}$ % angerechnet werden. Zugrundegelegt wird jeweils das Aufkommen des Verlages in dem Geschäftsjahr, das dem des Wertungsverfahrens vorausgeht.

(3) Vom Restbetrag werden bis zu 5 % einem Fonds zur Verfügung gestellt, aus dem Verlage mit Abrechnungen aus Veranstaltungen mit Inkasso von mehr als EUR 3 000,- einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Der verbleibende Betrag wird anteilmäßig dem Aufkommen aus dem Konzert-Aufkommen der Sparte E zugeschlagen, wobei das Aufkommen für Werke nach § 63 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Verteilungsplans zu 80 % und das Aufkommen für Werke nach § 65 des Verteilungsplans zu $66\frac{2}{3}$ % angerechnet wird.

Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag E wird bis zu Euro 18 000,- darüber hinaus bis zum 10fachen des Aufkommens R + FS berücksichtigt. Zugrundegelegt wird jeweils das Aufkommen des Verlages in dem Geschäftsjahr, das dem des Wertungsverfahrens vorausgeht.

Die neu gefassten Bestimmungen werden für das Geschäftsjahr 2000 ihre Anwendung finden für die Abrechnung im Geschäftsjahr 2001.

(4) Bei den Berechnungen nach Absatz (2) und (3) bleibt Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, unberücksichtigt.

(5) Für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als $\frac{4}{12}$ Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlegerbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(6) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als $\frac{3}{12}$ Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlegerbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(7) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(8) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil ver-

schaftt und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1–4, 6 und 7 oder § 65 Abs. 6 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

§ 4 (1) Die Entscheidung des Wertungsausschusses ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Wertungsausschuss einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Wertungsausschusses nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern der Wertungsausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche des Delegierten des Aufsichtsrats und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrats beginnt ab dem Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses über einen solchen Einspruch.

(6) Der Delegierte hat bei Entscheidungen des Aufsichtsrats über seinen Einspruch kein Stimmrecht.

§ 5 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung solcher Mittel vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

- § 7 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1982 in Kraft.
- § 8 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Aufsichtsrat.

Sonderregelung für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022

aufgrund der Beschlüsse des Aufsichtsrats vom 30./31. März 2022

„Corona-Ausgleich“

[1]Für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022 werden im Rahmen dieses Wertungsverfahrens Mittel für Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen Härten zur Verfügung gestellt („Corona-Ausgleich“). Die für den Corona- Ausgleich benötigten Gelder werden jeweils vorab aus den für dieses Wertungsverfahren im betreffenden Wertungsgeschäftsjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln abgezogen

[2]Für den Corona-Ausgleich werden die Aufkommen eines wertungsbeteiligten Mitglieds aus dem Konzertaufkommen in der Sparte E gem. § 3 Abschn. 3 Abs. 2 im Wertungsgeschäftsjahr 2021 bzw. 2022 jeweils mit dem Durchschnitt des Aufkommens des Mitglieds gem. § 3 Abschn. 3 Abs. 2 aus den Wertungsgeschäftsjahren 2018 bis 2020 verglichen. Ergibt sich hierbei ein Rückgang, so wird die Differenz für den Corona-Ausgleich zu 50 % berücksichtigt.

[3]Zur Berechnung der für den Corona-Ausgleich zur Verfügung zu stellenden Mittel werden alle gemäß Absatz 2 ermittelten Rückgänge des wertungsrelevanten Aufkommens gem. § 3 Abschn. 3 Abs. 2 für das Wertungsgeschäftsjahr 2021 bzw. 2022 summiert. Für den Corona-Ausgleich werden 50 % des sich bei dieser Berechnung ergebenden Gesamtbetrags der Differenzen zur Verfügung gestellt.

[4]Für den Corona-Ausgleich wird ein Faktor („Faktor Corona-Ausgleich“) berechnet. Für die Berechnung des Faktors Corona-Ausgleich wird der für den Corona-Ausgleich für das jeweilige Wertungsgeschäftsjahr zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtsumme der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Differenzen geteilt.

[5] Der Corona-Ausgleich für das einzelne Mitglied wird berechnet, indem die nach Abs. 2 für das Mitglied zu berücksichtigende Differenz mit dem Faktor Corona-Ausgleich für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr multipliziert wird. Kein Mitglied erhält jedoch im Rahmen des Corona-Ausgleichs einen Betrag, der den Rückgang des Wertungszuschlags im Geschäftsjahr 2021 bzw. 2022, verglichen mit dem durchschnittlichen Wertungszuschlag für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 übersteigt. Aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbeträge werden den Wertungsmitteln in diesem Verfahren für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr zugeführt.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER VERLEGER IN DER SPARTE E

Fassung vom 31. Januar 2011

1. Die Verteilung der von den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Anteile der Verleger am sogenannten Ausfall erfolgt durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme ohne Rücksicht auf die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft.

Mittel, die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

2. Dieser Anhang tritt mit Wirkung vom Geschäftsjahr 1970 an in Kraft.

3. Änderungen dieses Anhangs erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Aufsichtsrat.

WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. September/1. Oktober 2020

Die nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans zur Verfügung stehenden Beträge werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

§ 1 (1) Es wird ein Wertungsausschuss aus

3 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 3 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 3 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.

Die Mitglieder des Wertungsausschusses bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sofern ein Berufsgruppenvertreter der Verleger oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wertungsausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss-Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche Mitglieder der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.¹⁾

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

§ 2 (1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit allen 3 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmenzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe.

(4) An den Sitzungen des Wertungsausschusses kann je ein Delegierter einer jeden Berufsgruppe des Aufsichtsrates teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann an allen Sitzungen des Wertungsausschusses teilnehmen.

(6) Die delegierten Aufsichtsratsmitglieder und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

§ 3 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:²⁾

(1) Soweit in den für das Wertungsverfahren bestehenden Gruppen eine längere Mitgliedschaftsdauer verlangt wird, wird die Zugehörigkeit des Mitglieds zu den früheren Verwertungsgesellschaften STAGMA, GEMA, GDT oder AKM angerechnet. Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann angerechnet werden.

(2) Die Mitgliedschaftsdauer wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, in dem das Mitglied die Mitgliedschaft erworben hat.

(3) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um ihre Werke auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Wertung erhalten.

Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(4) Verleger sind verpflichtet, auf Anforderung einen Verlagskatalog nach neuestem Stand dem Wertungsausschuss einzureichen.

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufs-

2) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

gruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1–4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

(8) Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Wertungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1.6.2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen sowie für Werkanmeldungen aus Abtretungen vor diesem Stichtag.

§ 4 (1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Für diesen Ausgleichsfonds wird aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 75.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Druck- und Subbearbeiter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Druck- und Subbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.³⁾ Zudem wird für diesen Ausgleichsfonds aus den Wertungsmitteln in der Sparte U jährlich ein Betrag in Höhe von maximal EUR 40.000,- zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Subtextdichter zur Verfügung gestellt. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an die Subtextdichter entscheidet ebenfalls der Aufsichtsrat.⁴⁾ Darüber hinaus können die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger dem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen.

(2) Der Ausgleichsfonds hat einmal den Zweck, an solche Mitglieder, deren Schaffen künstlerisch erfolgreich war oder kulturell besonders förderungswürdig ist, in Härtefällen Zuwendungen zu machen. Zum anderen sollen daraus die unmittelbaren Abkömmlinge derjenigen Komponisten und Textdichter, die als politisch oder „rassisch“ Verfolgte Deutschland vor 1945 verlassen mussten, Zuwendungen erhalten.

3) § 4 (1) Sätze 2 und 3 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2015 bis 2017.

4) § 4 (1) Sätze 4 und 5 sind befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2017 bis 2019.

Ferner sollen daraus in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dafür entschädigt werden, dass ihre Werke in den Programmen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden.

(3) Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.⁵⁾

(4) Verleger von Unterhaltungsmusik und von Opern-, Operetten-Potpourris und -Fantasien können aus dem Ausgleichsfonds besondere Zuwendungen erhalten.

(5) Der Wertungsausschuss kann darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Härtefälle, auch solche, die durch Änderungen des Verteilungsplans entstehen, Übergangshilfen beschließen. Die nur auf Antrag zu gewährenden Übergangsleistungen sind auf maximal 2 Jahre begrenzt.

§ 5 (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ⁶⁾
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans ⁷⁾ , in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern) ⁸⁾

5) Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2022.

6) Der Wertungszuschlag stellt zunächst nur eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich die später zu ermittelnde sogenannte Wertungsmark ergibt. Die Höhe der Wertungsmark wird errechnet aus dem Verhältnis der Verteilungssumme zu der im Rahmen des Wertungsverfahrens verfügbaren Summe.

Bei Urhebern, die ihre Werke durch einen oder mehrere Zessionare der GEMA bis zum 31.5.2003 zur Wahrnehmung übertragen haben, liegt der Berechnung des Wertungszuschlags das Gesamtaufkommen des Urhebers aus allen Zessionen zugrunde.

Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung des Wertungszuschlags nicht berücksichtigt.

7) Der Zusatz „bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans“ gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2014.

8) Neufassung gültig für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Für die Wertung der Geschäftsjahre 2006 bis 2012 gilt: „(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in den Sparten U und VK, in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern)“.

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossene nachträgliche Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012 erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die der Berechtigte in verjährungshemmender Weise geltend gemacht hat.

Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

(2) Mindestens $\frac{1}{3}$ der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr des Wertungsverfahrens vorausgeht. Für Auslandsaufkommen gilt das Jahr als Geschäftsjahr, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen sind. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen.

Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 10 % des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4 % des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.
- B) Aufkommen in der Sparte U:
- | | | |
|---|------------------------------|--|
| aa) Komponisten
für Unterhaltungsmusik Zuschläge | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt.
bis zu 10 Pkt. |
| bb) Textdichter
für Unterhaltungsmusik Zuschläge | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt.
bis zu 10 Pkt. |
| cc) Verleger
für Unterhaltungsmusik Zuschläge | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt.
bis zu 10 Pkt. |
| dd) Unterhaltungsmusikwerke
nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5
Komponisten
und Textdichter
Verleger | je EUR 125,-
je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 10 Pkt.
1 Pkt. bis zu 10 Pkt. |
- C) Aufkommen in den Sparten R und FS:
- | | | |
|-----------------|--------------|-----------------------|
| aa) Komponisten | je EUR 610,- | 1 Pkt. bis zu 25 Pkt. |
| bb) Textdichter | je EUR 610,- | 1 Pkt. bis zu 25 Pkt. |

9) Zusatz „ohne Werbung“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013.

- | | | |
|---|--------------|-----------------------|
| cc) Verleger | je EUR 610,- | 1 Pkt. bis zu 25 Pkt. |
| dd) Unterhaltungsmusikwerke
nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 | | |
| Komponisten und
Textdichter | je EUR 150,- | 1 Pkt. bis zu 10 Pkt. |
| Verleger | je EUR 305,- | 1 Pkt. bis zu 10 Pkt. |
- D) Aufkommen in der Sparte T:
(einschließlich FS-Fremdproduktion):
- | | | |
|-----------------|--------------|-----------------------|
| aa) Komponisten | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| bb) Textdichter | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| cc) Verleger | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
- E) Aufkommen in den Sparten BM und UD¹⁰⁾:
- | | | |
|-----------------|--------------|-----------------------|
| aa) Komponisten | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| bb) Textdichter | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
| cc) Verleger | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 15 Pkt. |
- F) entfällt ab Geschäftsjahr 2007
- G) entfällt ab Geschäftsjahr 2007
- H) Auslandsaufkommen:
- | | | |
|-----------------|--------------|-----------------------|
| Komponisten für | je EUR 255,- | 1 Pkt. bis zu 20 Pkt. |
| Textdichter für | je EUR 125,- | 1 Pkt. bis zu 20 Pkt. |
| Verleger für | je EUR 410,- | 1 Pkt. bis zu 20 Pkt. |
- I) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.
- (4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.
- (5) a) In der Berufsgruppe Verleger werden für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger insgesamt in keinem Fall mehr als $\frac{4}{12}$ Verlagsanteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.
- b) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als $\frac{3}{12}$, in der Sparte T FS (ohne Werbung)¹¹⁾ $\frac{1}{12}$ Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.
- (6) Soweit bei der Eingruppierung das Aufkommen zugrunde gelegt wird, erfolgt Aufrundung auf volle EUR 10,- bzw. EUR 5,-.

10) UD-Aufkommen nach § 88 lit. b-f des Verteilungsplans bleiben ohne Berücksichtigung.

11) Der Zusatz „(ohne Werbung)“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Er findet ferner keine Anwendung im Rahmen der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossenen nachträglichen Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012.

(7) *Entfällt*

(8) a) Sobald das Mitglied eine bestimmte Gruppe erreicht hat, verbleibt es selbst dann in dieser Gruppe, wenn die Voraussetzungen sich soweit geändert haben sollten, dass das Mitglied in eine niedrigere Gruppe umgestuft werden müsste. Diese Vorschrift schließt eine Änderung der Einstufung nach § 3 Abs. (7) nicht aus.

b) In der Berufsgruppe Verleger ist im Falle von Katalogverkäufen der in der Wertung erworbene Besitzstand an den Katalog gebunden.

(9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

§ 6 (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Wertungsausschuss, abgesehen von der Mitgliedschaftsdauer und dem Aufkommen, über die Eingruppierung gemäß § 5 und über die Ausschüttung aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 4 aufgrund der Vorschläge, die ihm für die jeweils in Betracht kommende Berufsgruppe aufgrund von Vorberatungen der Mitglieder des Wertungsausschusses gemacht werden, die dieser Berufsgruppe angehören.

(2) Der Aufsichtsrat hat das Recht, zu den Beratungen der Berufsgruppen-Mitglieder ein Mitglied des Aufsichtsrates als Delegierten zu entsenden, das der in Betracht kommenden Berufsgruppe angehören muss.

(3) Der Vorstand kann an allen Beratungen der Berufsgruppen-Mitglieder teilnehmen.

§ 7 Die Wertung für Ausschussmitglieder und die Delegierten des Aufsichtsrates erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 8 (1) Die Entscheidung des Wertungsausschusses ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, die Delegierten des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Wertungsausschuss einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für die antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Wertungsausschusses bzw. der für die Berufsgruppe des betroffenen Mitglieds gewählte stellvertretende Vorsitzende nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern der Wertungsausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche der Delegierten des Aufsichtsrates und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrats beginnt ab dem Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses über einen solchen Einspruch.

(6) Die Delegierten haben bei Entscheidungen des Aufsichtsrates über ihre Einsprüche kein Stimmrecht.

§ 9 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung von Mitteln vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nach-

träglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

- § 11 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft.
- § 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Sonderregelung für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022

aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18./19. Mai 2022

„Corona-Ausgleich“

[1] Für die Wertungsgeschäftsjahre 2021 und 2022 werden im Rahmen dieses Wertungsverfahrens Mittel für Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen Härten zur Verfügung gestellt („Corona-Ausgleich“). Die für den Corona-Ausgleich benötigten Gelder werden jeweils vorab aus den für dieses Wertungsverfahren im betreffenden Wertungsgeschäftsjahr für die einzelnen Berufsgruppen zur Verfügung stehenden Mitteln abgezogen.

[2] Für den Corona-Ausgleich werden die Aufkommenspunkte ermittelt, die sich für jedes wertungsbeteiligte Mitglied in den Wertungsgeschäftsjahren 2021 bzw. 2022 aufgrund seines Aufkommens aus den Sparten gem. § 5 Abschn. 3 B und E ergeben. Diese Aufkommenspunkte werden jeweils verglichen mit dem Durchschnitt der Aufkommenspunkte, die das Mitglied für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 aufgrund seines Aufkommens in diesen Sparten erzielt hat. Ergibt sich hierbei ein Rückgang der Punktzahl, so wird die entsprechende Punktedifferenz für den Corona-Ausgleich zu 50 % berücksichtigt.

[3] Zur Berechnung der für den Corona-Ausgleich zur Verfügung zu stellenden Mittel wird für alle Mitglieder, bei denen gemäß Abs. 2 ein Rückgang der Punktzahl festgestellt worden ist, der fiktive Rückgang des Wertungszuschlags ermittelt. Hierbei wird der Wertungszuschlag, der sich für ein Mitglied aufgrund seines wertungsrelevanten Aufkommens für das Wertungsgeschäftsjahr 2021 bzw. 2022 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergeben würde, verglichen mit dem Wertungszuschlag, der sich für das Mitglied aufgrund seines durchschnittlichen wertungsrelevanten Aufkommens für die Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 unter Anwendung der durchschnittlichen Wertungsmark der Wertungsgeschäftsjahre 2018 bis 2020 ergibt. Für den Corona-Ausgleich werden 50 % des sich bei dieser Berechnung ergebenden Gesamtbetrags zur Verfügung gestellt.

[4] Für den Corona-Ausgleich wird ein separater Punktwert („Punktwert Corona-Ausgleich“) berechnet. Für die Berechnung des Punktwerts Corona-Ausgleich wird der für den Corona-Ausgleich für das jeweilige Wertungsgeschäftsjahr zur Verfügung stehende Betrag durch die Gesamtzahl der nach Abs. 2 zu berücksichtigenden Punktedifferenz geteilt.

[5] Der Corona-Ausgleich für das einzelne Mitglied wird berechnet, indem die nach Abs. 2 für das Mitglied zu berücksichtigende Punktedifferenz mit dem Punktwert Corona-Ausgleich für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr multipliziert wird. Kein Mitglied erhält jedoch im Rahmen des Corona-Ausgleichs einen Betrag, der den gemäß Abs. 3 Satz 2 für das Mitglied ermittelten fiktiven Rückgang des Wertungszuschlags übersteigt. Aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbeträge werden den für die einzelnen Berufsgruppen zur Verfügung stehenden Wertungsmitteln für das betreffende Wertungsgeschäftsjahr zugeführt.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Gültig ab Geschäftsjahr 1970

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall einem Fonds zur Verfügung, aus dem sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl ihr 60. Lebensjahr vollendet haben als auch seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtchaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.¹²⁾
2. Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Hat das Mitglied in einem anderen Jahr ein günstigeres Verhältnis zwischen Aufkommens- und Mitgliedschaftspunkten, so wird dieses Jahr der Berechnung zugrunde gelegt.
3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mit berücksichtigt.

¹²⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

4. Aus der Gesamtzahl der errechneten Punkte und dem zur Verfügung gestellten Betrag ergibt sich der Punktwert für die Zuwendung.

II. Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme.

III. Mittel, die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

IV. Gegen die Entscheidung kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung zu laufen.

V. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.